

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 23. April 2015 - Seite 1

## Wahlbekanntmachung der Stichwahl

- Am **10. Mai 2015**  
findet in der Gemeinde/Stadt **Stadt Haldensleben**  
die **Stichwahl zur Bürgermeisterwahl**  
statt.  
**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Bei der am 19. April 2015 durchgeführten Bürgermeisterwahl konnte keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als 50 von Hundert erreichen.  
Deshalb findet am 10. Mai 2015 eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:  
**Blenkle, Regina Renate (FUWG), Anzahl der gültigen Stimmen: 1708**  
**Otto, Henning Konrad (CDU), Anzahl der gültigen Stimmen: 2014**
- Die Stadt Haldensleben ist in 14 Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **25.03.2015** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
**Zur Stichwahl werden keine erneuten Wahlbenachrichtigungskarten versandt.**
- Für die **Stichwahl** hat jede wählende Person **eine** Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.  
Die Stimmzettel für die Stichwahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie ihre Stimme geben will.  
**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.

10. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.
11. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
- Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Der Briefwahlvorstand tritt am 10.05.15 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben zusammen.
12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Haldensleben, den 23.04.15

---

Eichler  
Stadtwahlleiter

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

, den 23.04.15

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 19.04.2015  
§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt)**

1. Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.15 das endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 16.808  
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 7.556  
Wahlbeteiligung in %: 44,95  
Zahl der gültigen Stimmen: 7.500  
Zahl der ungültigen Stimmen: 56

Verteilung der Stimmen auf die Bewerber/innen:

Name der Bewerber/ innen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
1. Blenkle, Regina Renate (FUWG)	1708
2. Czernitzki, Klaus (DIE LINKE)	268
3. Damerau, Fabian (Einzelbewerber)	1385
4. Hoeft, Joachim (SPD)	758
5. .Neuzerling, Raff W. (FDP)	535
6. Otto, Henning Konrad (CDU)	2014
7. Schreiber, Reinhard (Einzelbewerber)	662
8. Schünemann, Frank (Einzelbewerber)	170

Reihenfolge der Bewerber nach Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Name des Bewerbers/ der Bewerberin	Stimmenanzahl
1	Otto, Henning Konrad	2014
2	Blenkle, Regina Renate	1708
3	Damerau, Fabian	1385
4	Hoeft, Joachim	758
5	Schreiber, Reinhard	662
6	Neuzerling, Ralf W.	535
7	Czernitzki, Klaus	268
8	Schünemann, Frank	170

Keiner der Bewerber /innen hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Somit ist eine Stichwahl zwischen

**Regina Renate Blenkle und Henning Konrad Otto**

erforderlich.

2. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem dafür zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.



Eichler  
Stadtwahlleiter

